

Änderung der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002

Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien erläßt mit Genehmigung des Universitätsrats vom 18.2.2008 gemäß § 22 Abs 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 folgende Änderungen der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002, Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, 21. Stück, Nr. 102, vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt Studienjahr 2005/2006, 3. Stück, Nr. 11 vom 19.10.2005:

1. In § 1 Abs 2 wird der Begriff „Ressortbereich“ durch den Begriff „Zuständigkeitsbereich“ ersetzt und folgender 3. Satz angefügt:
„Erhöhungen der Betragsgrenzen oder der Laufzeitgrenzen können nur in Abstimmung mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen erteilt werden.“
2. § 2 lautet samt Überschrift:
„§ 2 Rektorat
 - (1) Jedes Rektoratsmitglied kann zum Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bevollmächtigt werden.
 - (2) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Infrastruktur und Personal kann zum Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte in Personalangelegenheiten, insbesondere zum Abschluss, zur Änderung, Verlängerung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie von freien Dienstverträgen und von Werkverträgen, bevollmächtigt werden.
 - (3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre kann zum Abschluss von Arbeitsverträgen für Lehrbeauftragte und Tutorinnen/Tutoren bevollmächtigt werden.“
3. § 3 Abs 1 hat zu lauten:
„(1) Department-Vorständinnen/Department-Vorständen kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 5.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr sind von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen oder der/dem von ihr/ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).“
4. In § 3 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:
„(1a) Leiterinnen/Leitern von Forschungsinstituten kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 2.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr sind von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen oder der/dem von ihr/ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).
(1b) Institutsvorständinnen/Institutsvorständen, Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern sowie Leiterinnen/Leitern akademischer Einheiten kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 2.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von

mehr als einem Jahr sind von der jeweiligen Department-Vorständin/dem jeweiligen Department-Vorstand gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).“

5. In § 3 Abs 2 erster Satz wird die Wortfolge „Abs 1“ durch die Wortfolge „Abs 1 ff“ ersetzt.
6. In §§ 3 Abs 2, 4 Abs 2 und 6 Abs 2 wird in Ziffer 2 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, in Ziffer 3 das Wort „und“ angefügt und folgende Ziffer 4 ergänzt:
„4. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen.“
7. § 3 Abs 3 entfällt, der bisherige Absatz 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.
8. In § 3 Abs 3 erster Satz wird vor dem Wort „Arbeitsverträgen“ die Wortfolge „Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie“ eingefügt und im zweiten und dritten Satz der Begriff „Arbeitsverträge“ durch den Begriff „Verträge“ ersetzt.
9. In § 4 Abs 1 entfällt der letzte Satz und wird der dritte Satz ersetzt mit:
„Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 5.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr sind vor Abschluss vom ressortzuständigen Rektoratsmitglied oder der/dem von ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).“
10. In § 4 Abs 3 werden der Betrag „20.000“ durch den Betrag „70.000“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:
„Für die Einräumung von Bevollmächtigungen an die Abteilungsleiterinnen/ Abteilungsleiter Einkauf und Verwaltungsdienste sowie Zentrum für Informatikdienste gilt eine Betragsgrenze von Euro 20.000,- inkl. USt. Die Beschränkung nach Abs 2 bleibt unberührt.“
11. In § 4 erhalten die bisherigen Absätze 4 und 5 die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“ und werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
„(4) Abweichend von Abs 1 gilt für die Leiterin/den Leiter der Executive Academy eine Betragsgrenze von Euro 150.000 inkl. USt sowie eine maximale Laufzeit von drei Jahren. Für die Einräumung von Bevollmächtigungen an sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Executive Academy gilt eine Betragsgrenze von Euro 15.000,- inkl. USt sowie eine maximale Laufzeit von drei Jahren. Die Beschränkung nach Abs 2 bleibt unberührt.
(5) Abweichend von Abs 1 gilt für die Leiterin/den Leiter der Universitätsbibliothek eine Betragsgrenze von Euro 10.000 inkl. USt. Für die Einräumung von Bevollmächtigungen an sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Universitätsbibliothek gilt eine Betragsgrenze von Euro 5.000,- inkl. USt. Die Beschränkung nach Abs 2 bleibt unberührt.“
12. In § 4 Abs 6 erster Satz wird vor dem Wort „Arbeitsverträgen“ die Wortfolge „Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie“ eingefügt und im zweiten und dritten Satz der Begriff „Arbeitsverträge“ durch den Begriff „Verträge“ ersetzt.
13. In § 4 Abs 7 erster Satz wird Ziffer 1 gestrichen, die bisherigen Ziffern 2. bis 4. erhalten die Bezeichnungen „1.“, „2.“, und „3.“, und wird folgender Satz anschließend eingefügt:
„Arbeitsverträge, die aus Mitteln des Kuratoriums zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien finanziert werden, können von der Bevollmächtigung umfasst sein. Alle anderen Arbeitsverträge, die aus Drittmitteln finanziert werden, sind von der Bevollmächtigung ausgeschlossen.“
14. § 6 Abs 1 entfällt der letzte Satz und hat der zweite Satz zu lauten:

„Dienstverträge, Mietverträge oder sonstige Rechtsgeschäfte mit mehr als einjähriger Laufzeit sind von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen oder der/dem von ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).“

15. In § 7 erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“ und wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften bei Vollmachtsüberschreitung oder Pflichtverletzung ist im Außenverhältnis nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Im Innenverhältnis ist die/der Bevollmächtigte ungeachtet sonstiger rechtlicher Konsequenzen zum Schadenersatz gegenüber der WU verpflichtet.“

16. In § 8 Abs 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Allfällige Beschränkungen der Möglichkeit zur Weitergabe (Betragshöhe, Laufzeit) sind einzuhalten.“

17. In § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 1 Abs 2, 2, 3, 4, 6, 7 Abs 3 ff, 8 Abs 2 und 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes Studienjahr 2007/2008, 26. Stück, Nr. 146, vom 29.2.2008, treten mit 1. März 2008 in Kraft.“

Für das Rektorat:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, Rektor

Die aktuelle Fassung der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 entnehmen Sie bitte dem Anhang.